



Schola Europaea
Büro der Generalsekretärin

Generalsekretariat

Az.: 2011-04-D-7-de-3

Orig.: FR

Fassung: DE

Beschlüsse anlässlich der Sitzung des Obersten Rates vom 12. bis zum 14. April 2011

Brüssel

Anhand des schriftlichen Verfahrens Nr. 2011/18 genehmigt.

III. SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN

a) Ergebnis der schriftlichen Verfahren - 2011-03-D-03-fr-1

a) Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2010/47 - Ernennung des lettischen Inspektors für den Sekundarbereich

Im Zuge des am 22. November 2010 eingeleiteten und am 6. Dezember 2010 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die Ernennung von **Herrn Normunds VENŽEGA** zum lettischen Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich genehmigt. Er übernimmt das Amt von Frau Inita JUHŅĒVIČA.

b) Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2010/50 – Zusätzliche provisorische Zwölfstel für den Haushalt der Europäischen Schulen

Im Rahmen des am 22. Dezember 2010 eingeleiteten und am 6. Januar 2011 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat genehmigt, dass die Europäischen Schulen und das Büro der Generalsekretärin auf zwei zusätzliche provisorische Zwölfstel zur Durchführung des Haushalts 2011 zurückgreifen dürfen.

c) Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2010/51 – Im Rahmen der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis am 1. Dezember 2010 gefasste Beschlüsse – Dokument : 112-D-2010-de-1

Im Rahmen des am 20. Dezember 2010 eingeleiteten und am 6. Januar 2011 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die im Rahmen der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis am 1. Dezember 2010 gefassten Beschlüsse – Dokument 112-D-2010-de-1 - genehmigt.

Die Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis vom 1. Dezember 2010 – Dokument 112-D-2010-de-1 - werden auf DOCEE veröffentlicht.

d) Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2011/1 – Entwurf der Beschlüsse anlässlich der Sitzung des Obersten Rates mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 1., 2. und 3. Dezember 2010 – Dokument : 312-D-2010-de-2

Im Rahmen des am 7. Januar 2011 eingeleiteten und am 17. Januar 2011 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat die Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 1., 2. und 3. Dezember 2010 - Dokument : 312-D-2010-de-2 - genehmigt.

Die Beschlüsse anlässlich der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 1., 2. und 3. Dezember 2010 - Dokument 312-D-2010-de-3 - werden auf DOCEE veröffentlicht. Diese Beschlüsse werden ferner auf der Website der ES bereitgestellt.

e) Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2011/7 – Entwurf des Protokolls der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis vom 1. Dezember 2010 - Dokument: 212-D-2010-de-1

Im Rahmen des am 21. Januar 2011 eingeleiteten und am 31. Januar 2011 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Entwurf des Protokolls

der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis vom 1. Dezember 2010 – Dokument: 212-D-2010-de-1 – genehmigt.

Das endgültige Protokoll der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit nicht-erweitertem Teilnehmerkreis vom 1. Dezember 2010 - Dokument 212-D-2010-de-3 - wird auf DOCEE veröffentlicht.

f) Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2011/8 - Bericht der Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Abiturprüfungen in Sprache II“ - Vorgeschlagene Änderungen zu Dokument „Bestimmungen für die schriftlichen und mündlichen europäischen Abiturprüfungen in Sprache II“ – Dokument: 2009-D-661-de-1

Mit schriftlichem Verfahren vom 7. Februar 2011, das am 17. Februar 2011 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat den Bericht der Arbeitsgruppe „Harmonisierung der Abiturprüfungen in Sprache II“ - Vorgeschlagene Änderungen zu Dokument „Bestimmungen für die schriftlichen und mündlichen europäischen Abiturprüfungen in Sprache II“, Dokument 2009-D-661-de-1, genehmigt.

g) Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2011/10 – Entwurf des Protokolls der Sitzung des Obersten Rates vom 1., 2. und 3. Dezember mit erweitertem Teilnehmerkreis – Dokument 412-D-2010-de-2

Im Rahmen des am 10. März 2011 eingeleiteten und am 21. März 2011 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Entwurf des Protokolls der Sitzung des Obersten Rates vom 1., 2. und 3. Dezember 2010 mit erweitertem Teilnehmerkreis – Dokument 412-D-2010-de-2 – genehmigt.

Das endgültige Protokoll der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen mit erweitertem Teilnehmerkreis vom 1., 2. und 3. Dezember 2010 - Dokument 412-D-2010-de-3 - wird auf DOCEE veröffentlicht.

h) Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2011/12

Dokument: 2011-02-D-16-de-2: ES-Haushalt 2011 - Neuer Vorschlag

Dokument: 2011-02-D-18-de-2: Änderung des Beschlusses über die jährliche Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals und des Generalsekretärs ab dem 1. Juli 2009 (+ 3,7 % statt + 1,85 %)

Dokument: 2011-02-D-19-de-2: Vorschlag zur jährlichen Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals und des Generalsekretärs ab dem 1. Juli 2010

Im Zuge eines schriftlichen Verfahrens, das am 23. März 2011 eingeleitet und am 4. April 2011 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat:

- den Haushalt 2011 der Europäischen Schulen, Neuer Vorschlag - Dokument: 2011-02-D-16-de-2 – genehmigt;
- die Änderung des Beschlusses über die jährliche Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals und des Generalsekretärs ab dem 1. Juli 2009 (+ 3,7 % statt + 1,85 %) genehmigt – Dokument: 2011-02-D-18-de-2;

- den Vorschlag über die jährliche Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals und des Generalsekretärs ab dem 1. Juli 2010 genehmigt - Dokument: 2011-02-D-19-de-2.

i) Ergebnis des schriftlichen Verfahrens Nr. 2011/13 – Memorandum über die Organisation des Europäischen Abiturs vom 2011 – Dokument 2011-01-D-53-de/en/fr-2

Im Rahmen des am 22. März 2011 eingeleiteten und am 1. April 2011 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat das Memorandum über die Organisation des Europäischen Abiturs vom 2011 – Dokument 2011-01-D-53-de/en/fr-2 – genehmigt.

b) Ausnahmsweise 2010-2011 verlängerte 9-Jahresverträge – 2011-02-D-37-fr-1

Der Oberste Rat wurde über die Beschlüsse der Mitgliedstaaten, die Abordnungszeit der in der Liste aus dem vorstehend erwähnten Dokument vermerkten Lehrkräfte nach Auslauf der Neunjahresfrist zum 31. August 2011 um ein zusätzliches Jahr zu verlängern. Diese Bestimmung betrifft lediglich die ab September 1989 abgeordneten Lehrkräfte.

c) Jahresbericht „Statistiken über die Integration der SEN-Schüler/innen an den Europäischen Schulen“ – 2011-01-D-37-de-3

Der Oberste Rat nimmt den Jahresbericht „Statistiken über die Integration der SEN-Schüler/innen an den Europäischen Schulen“ zur Kenntnis und billigt die in dem Dokument enthaltenen Empfehlungen.

Das Dokument wird auf der Website veröffentlicht: www.eursec.eu

V. A-PUNKTE

Der Oberste Rat hat nachstehende A-PUNKTE genehmigt:

A. 1. SATZUNGSMÄSSIGE ERNENNUNGEN FÜR DAS SCHULJAHR 2011-2012 – 2011-D-76-de-2

ERNENNUNG DER VERTRETER DER LEHRKRÄFTE IN DEN VERWALTUNGSRÄTEN UND DER MITGLIEDER DES PERSONALAUSSCHUSSES

Vorschläge des Lehrkörpers gemäß dem Ergebnis der an jeder Schule organisierten Wahlen:

Es wird vorgeschlagen, dass die nachstehend angeführten Mitglieder des Lehrkörpers zu Vertretern der Lehrkräfte in den Verwaltungsräten und Mitgliedern des Personalausschusses ernannt werden:

ALICANTE:	Sekundarbereich	Herr Timothy RATCLIFFE (Stellvertreterin: Frau Michaela WILLIAMS)
	Primarbereich	Herr Eric BERARD (Stellvertreterin: Frau Rebecca COLE)
BERGEN:	Sekundarbereich	Frau Nienke STEENBEEK (Stellvertreter: Herr Frederik LEWY)
	Primarbereich	Frau Hilde VANDENHENDE (Stellvertreter: Herr Marc TILLEMANS)

BRÜSSEL I	Sekundarbereich	Frau Maire MAIRTIN (Stellvertreter: Herr Eric PIQUET)
	Primarbereich	Herr Jacquie BOITHIAS (Stellvertreter: Frau Marta NOTIVOL)
BRÜSSEL II:	Sekundarbereich	Frau Brigitte DE VOS (Stellvertreter: Herr Yves SUPRIN)
	Primarbereich	Frau Hazel LEWIS (Stellvertreterin: Frau Dominique DACHICOURT)
BRÜSSEL III:	Sekundarbereich	Frau Martine BOTTIN (Stellvertreterin: Frau Ann LOGMAN)
	Primarbereich	Herr Christophe CAILTON (Stellvertreterin: Frau Delphine DONZEL)
BRÜSSEL IV :	Primarbereich	Herr Jean-Louis DEGEYTER (Stellvertreter: Herr Finbarr HURLEY)
	Sekundarbereich	Herr Jean-Louis DEGEYTER (amtierender Vertreter)
CULHAM:	Sekundarbereich	Herr Frank WRIGHT (Stellvertreter: Herr Nicolas BOUNET)
	Primarbereich	Frau Christine SCHOLLMEIER-LULAY (Stellvertreterin: Frau Harriet SUGDEN)
FRANKFURT :	Sekundarbereich	Frau Lydia AIGNER (Stellvertreterin: Frau Stephanie SCHRÖDER)
	Primarbereich	Frau Bernadette FAYMONVILLE (Stellvertreterin: Frau Antje MÜNDER)
KARLSRUHE:	Sekundarbereich	Frau Linda COOMBER (Stellvertreterin: Frau Annerose PECH)
	Primarbereich	Frau Dagmar GABRIEL (Stellvertreterin: Frau Laurence EPARVIER)
LUXEMBURG I:	Sekundarbereich	Herr Daniel VANDEVOIR (Stellvertreter: Herr René FORREZ)
	Primarbereich	Herr Olivier CRESSELY (Stellvertreterin: Frau Eva BONDESSON)
LUXEMBURG II:	Primarbereich	Herr Francis CHARUEL (Stellvertreterin: Frau Sarah BARLOW)
MOL:	Sekundarbereich	Herr Boris GASSELING (Stellvertreterin: Frau Ulrike HELLER)
	Primarbereich	Herr Tom CLAES (Stellvertreter: Frau Annerie FRIK)
MÜNCHEN:	Sekundarbereich	Herr Paul MILES (Stellvertreter: Herr Reiner HOFFMAN)
	Primarbereich	Herr Jean-Pierre DUPRE (Stellvertreterin: Frau Deborah CHAPMAN)

VARESE: Sekundarbereich Herr Nicola SOTTOCORNOLA
(Stellvertreter: Herr Ruud JONGERIUS)
Primarbereich Herr Caspar VELTMAN
(Stellvertreter: Herr Laurent BONICEL)

ERNENNUNG DER VERTRETER DER ELTERNVEREINIGUNGEN IN DEN VERWALTUNGSRÄTEN

Vorschläge der Elternvereinigungen: Es wird vorgeschlagen, dass die nachstehend angeführten Eltern zu Vertretern der Elternvereinigungen in den Verwaltungsräten ernannt werden:

ALICANTE: Herr Angel JAVIER AYLLON FELIPE (Vorsitzender)
Frau Sophia BONNE (Stellv. Vorsitzende)

BERGEN: Frau Eva RUDA-NILSSON (Vorsitzende)
Frau Sara SUNDSTEN-KOLSET und Herr Frederik BOGTSTRA
(Stellv. Vorsitzende)

BRÜSSEL I: Die nächsten Wahlen zur Elternvereinigung (APEEE) finden im Monat Dezember 2011 statt. (*)

BRÜSSEL II: Herr Wolfgang MUNCH (Vorsitzender)
Herr Giles HOUGHTON-CLARKE (Stellv. administrativer Vorsitzender)
Frau Hanna ANTTILAINEN (Stellv. pädagogische Vorsitzende)

BRÜSSEL III: Frau Héléne CHRAYE (Vorsitzende)
Herr Alexander GEE (Stellv. administrativer Vorsitzender)

BRÜSSEL IV : Frau Carola STREUL (Mitglied des Verwaltungsrates, zuständig für die Kantine und Fragen hinsichtlich der Infrastruktur)
Herr Marc HENRIQUES DE GRANADA (Schatzmeister)

CULHAM: Die nächsten Wahlen zur Elternvereinigung (APEEE) finden im Herbst 2011 statt. (*)

FRANKFURT: Herr Livio STRACCA (Vorsitzender)
Frau Maria PAPANICOLAOU (Stellv. Vorsitzende)

KARLSRUHE: Frau Cindy VAN VELZEN (Vorsitzende)
Frau Nathalie BEROARD-BARTH (Stellv. Vorsitzende)
Frau Sarah WINTHROP (Kommunikationsbeauftragte der Elternvereinigung)

LUXEMBURG I: Die nächsten Wahlen zur Elternvereinigung (APEEE) finden im Mai/Juni 2011 statt. (*)

LUXEMBURG II: Die Wahlen zur Elternvereinigung (APEE) werden im Mai/Juni 2011 stattfinden. (*)

MOL: Die Wahlen zur Elternvereinigung (APEE) haben noch nicht stattgefunden (*)

MÜNCHEN: Herr Georg WEBER (Vorsitzender)
Herr Vito SPINELLI (Stellv. Vorsitzender)

VARESE: Herr Luca RECALCATI (Vorsitzender)
Herr Hans NIEMAN und Herr Stéphane CORDEIL (Stellv. Vorsitzende)

(*) Hinweis: Bis zu den Wahlen werden die Eltern von folgenden Personen vertreten:

- Brüssel I: Herr Pierre Choraine (Vorsitzender)
Herr Richard Frizon
- Culham: Frau Antonella Shorrock (Vorsitzende)
Frau Karin van Vrede-Leopold.
- Luxemburg I: Herr Ian Dennis (Vorsitzender)
Frau Monique Loos (Vizevorsitzende)
- Luxemburg II: Herr Ian Dennis (Vorsitzender) +
Herr Luca Martinelli (Vizevorsitzender), Vertreterin: Frau Marika Papisideri
- Mol: Frau Siylvie Janssens (Vorsitzende)
Frau Gertrud Lövestam (Vizevorsitzende)

ERNENNUNG DER VORSITZENDEN DER INSPEKTIONSAUSSCHÜSSE, DER PÄDAGOGISCHEN AUSSCHÜSSE UND DES VERWALTUNGS- FINANZAUSSCHUSSES (bzw. HAUSHALTSAUSSCHUSSES)

Gemäß Artikel 2 der Geschäftsordnung des Obersten Rates übernehmen die folgenden Personen den Vorsitz über die o.e. Ausschüsse vom 1. August 2011 bis zum 31. Juli 2012:

Herr David TOWNSEND	Inspektionsausschuss für den Kindergarten und Primarbereich sowie gemischter Pädagogischer Ausschuss
Frau Susan WAREING	Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich sowie gemischter Pädagogischer Ausschuss
Herr Richard HOY	Vorsitzender des Haushaltsausschusses

Vorsitzender des Obersten Rates:

Herr John Russell

A . 2. Revision von Artikel 60 der Allgemeinen Schulordnung – 2011-01-D-34-de-3 Artikel 59 in der neuen Fassung der Allgemeinen Schulordnung gemäß Dokument: 2011-04-D-11-de-1

Der Oberste Rat genehmigt die vorgeschlagenen Änderungen, deren Ziel darin besteht, die Bezeichnungen (B-Prüfungen, harmonisierte Prüfungen, Teilprüfungen) und die Frage nach

der Häufigkeit dieser Prüfungen, die zur B-Note in den Klassen 4-7 des Sekundarbereichs beitragen, zu klären.

Die B-Note entspricht:

- a) in der 4. Klasse für jedes Halbjahreszeugnis dem Durchschnitt der zwei B-Beurteilungen pro Semester. Diese Beurteilungen umfassen zwei Tests, die im Unterricht abgelegt werden oder einen Test dieser Art und einer Halbjahresprüfung.
- b) in der 5. Klasse für das erste Halbjahreszeugnis der Note der 1. Halb-jahresprüfung (harmonisiert oder nicht) und für das zweite Halbjahreszeugnis der Note der harmonisierten 2. Halbjahresprüfung;
- c) in der 6. Klasse für das erste Halbjahreszeugnis der Note der 1. Halb-jahresprüfung und für das zweite Halbjahreszeugnis der Note der 2. Halbjahresprüfung;
- d) in der 7. Klasse den Noten der Teilprüfungen zum Abitur gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung;
- e) in den Klassen 4-6 für Fächer, in denen keine B-Beurteilung oder Halbjahres-prüfung organisiert wird, dem Durchschnitt der Noten von Tests, die während der üblichen Unterrichtszeit abgelegt wurden, oder der Noten, die durch andere fachspezifische Beurteilungsregeln erlangt wurden.

Die abgeänderte Allgemeine Schulordnung wird auf der folgenden Website veröffentlicht: www.eurasc.eu.

A.3. Antrag von ESO und NETMA auf eine Vertretung und ein Stimmrecht im Verwaltungsrat der Europäischen Schule München – 2011-02-D-34-fr-2

Der Oberste Rat gewährt **ESO und NETMA einen Sitz und ein Stimmrecht im Verwaltungsrat der ES München gemäß Artikel 29 der Vereinbarung über das Statut der Europäischen Schulen, der besagt:** Der Oberste Rat kann mit Organisationen oder Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, mit denen ein Vertrag der Kategorie II geschlossen wurde, einen Sitz und eine Stimme im Verwaltungsrat der betreffenden Schule zuweisen, sobald sie die schulische Ausbildung von 20 Kindern ihres Personals finanzieren.

A. 4. Weiterführung der Dienstgütevereinbarung zwischen dem Obersten Rat und dem internen Audit-Dienst der Kommission - 2011-02-D-29-fr-2

Der Oberste Rat verlängert das Mandat des internen Audit-Dienstes (IAS) der Kommission um drei Jahre ab dem 1. Juli 2011, wobei eine weitere Verlängerung nach Ablauf dieser Laufzeit nicht ausgeschlossen ist.

A. 5. Revision der Haushaltsordnung – 2011-02-D-26-fr-2

Der Oberste Rat:

- a) genehmigt die Weiterführung der Arbeiten zur Erstellung einer Vergleichstabelle zur Herausstellung der Unterschiede zwischen den aktuellen Buchhaltungsverfahren und dem vollständigen System der Periodenrechnung zwecks gründlicher Analyse durch den HA;

b) genehmigt die vorgeschlagenen Änderungen zur Haushaltsordnung und den Durchführungsbestimmungen gemäß den Anhängen C und D des Berichts der Arbeitsgruppe über die Revision der Haushaltsordnung (Dokument 2010-D-519-de-1) vorbehaltlich der Vermerke unter nachstehend Punkt c;

c) beschließt, Artikel 28.3 der Haushaltsordnung nicht zu streichen und Artikel 67 durch den Wortlaut in Anhang C des Dokuments 2011-02-D-26-de-1 zu ersetzen;

d) beschließt, seinen Beschluss von 2007 aufrechtzuerhalten und den Wortlaut von Artikel 70 b) unverändert zu lassen.

e) beschließt, das Büro der Generalsekretärin zu beauftragen, die Empfehlungen des Rechnungshofes umzusetzen, wie sie zusammengefasst werden in Punkt 2(b)(vi) des Dokuments 2011-02-D-26-de-1: Überlegungen mit Blick auf die Konsolidierung der Bestimmungen der Haushaltsordnung, der Durchführungsbestimmungen und der Geschäftsordnung des Haushaltsausschusses anzustellen; und in Punkt 2 b)(vii) des Dokuments 2011-02-D-26-de-1: den Haushaltsausschuss zu beauftragen, die Entwicklung der Haushaltsbestimmungen, die auf den Haushalt der EU Anwendung finden, mitzuverfolgen und diese hinsichtlich der Bestimmungen für die Schulen zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Die abgeänderte Haushaltsordnung ist abrufbar auf der Website: www.eurasc.eu

**A. 6. a) Revision der Gehälter der Ortslehrkräfte und
b) Anpassung der Beträge für die Überstunden des abgeordneten Personals
(2011-02-D-1-fr-3) und Addendum zu Dokument (2011-02-D-40-fr-2)**

a) Revision der Gehälter der Ortslehrkräfte:

Der Oberste Rat genehmigt:

- die neuen Gehaltsbestimmungen der Ortslehrkräfte, die nach dem 31. August 2011 eingestellt werden (s. Anhang I);
- den Erhalt der Gehaltsbedingungen der bereits beschäftigten Ortslehrkräfte und infolgedessen:
 - Anpassung des Titels des Statuts der nach dem 31. August 1994 eingestellten Ortslehrkräfte der Europäischen Schulen in: *„Statut der zwischen dem 1. September 1994 und dem 31. August 2011 eingestellten Ortslehrkräfte der Europäischen Schulen“*;
 - Vermerk einer Bestimmung zur Definition des Personals, das unter das derzeit geltende Statut fällt und deshalb anspruchsberechtigt ist auf den Erhalt der unveränderten Gehaltsbeträge des Schuljahres 2010-2011. Diese Bestimmung würde folgendermaßen formuliert:

„Vorliegendes Statut trat am 1. September 1994 für die ab diesem Datum eingestellten Ortslehrkräfte in Kraft.“

Diesem Statut unterliegen die Ortslehrkräfte, Religionslehrkräfte und Mitglieder des Hilfspersonals, die zwischen dem 1. September 1994 und dem 31. August 2011 eingestellt wurden, sofern sie zum 31. August 2011 bei einer Europäischen Schule auf der Grundlage eines unbefristeten Arbeitsvertrages oder eines befristeten Arbeitsvertrages, der zum 1. September 2011 erneuert wurde, beschäftigt waren. Diese Personalmitglieder unterliegen dem vorliegenden Statut und sind anspruchsberechtigt auf die darin vermerkten Gehaltsbeträge, solange sie ihre Vertragsbeziehung zu den Europäischen Schulen ununterbrochen aufrechterhalten. Jede Unterbrechung der Vertragsbeziehung aus einem anderen Grunde als dem Ende des Schuljahres zum 31. August hat zur Folge, dass diese Personalmitglieder nicht länger Anspruch auf die Vorteile aus diesem Statut haben.“

Das Statut der nach dem 31. August 2011 eingestellten Ortslehrkräfte der Europäischen Schulen befindet sich in Anhang I zu den vorliegenden Beschlüssen.

b) Anpassung der Beträge für die Überstunden des abgeordneten Personals:

Anhang VII zum Statut des abgeordneten Personals der ES (anwendbar zum 1. September 1996) wird wie folgt abgeändert:

„VERGÜTUNG DER ÜBERSTUNDEN (ARTIKEL 38.1 UND 51)

Ab dem 1. Juli 2010 beträgt die Vergütung für Überstunden 221,97 € monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen des Sekundarbereichs und 140,74 € monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen des Kindergartens und Primarbereichs. Die Überstunden werden zum Satz jener Unterrichtsstufe vergütet, in denen sie erteilt werden.

In Abweichung von dem vorstehenden Absatz wird die Vergütung der Überstunden der vor dem 1. September 2011 eingestellten Personalmitglieder auf 272,62 € monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen des Sekundarbereichs und auf 176,76 € monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen des Kindergartens und Primarbereichs festgelegt.“

Die Statuten werden auf der Website veröffentlicht: www.eurasc.eu

A. 7. Europäische Abiturprüfung: Entmaterialisierte Korrektur der schriftlichen Abiturprüfungsblätter (2011-01-D-23-fr-3)

Der Oberste Rat genehmigt den Vorschlag unter realistischen Umständen ab 2012 die Entmaterialisierung eines Großteils der Abiturprüfungsblätter vorzunehmen. Die Lehrpersonen der Europäischen Schulen werden als Erstkorrektoren und externe Korrektoren als Zweitkorrektoren in Anspruch genommen. Die bereits ab 2012 teilnehmenden externen Korrektoren korrigieren die Prüfungsblätter jener Abteilungen, die am wenigsten Lehrpersonen zählen, da die Europäischen Schulen künftig höchstwahrscheinlich auf ihre Dienste für die Zweitkorrektur zurückgreifen werden.

Diese Pilotphase wird auf zwei aufeinanderfolgende Jahre, d.h. 2012 und 2013, und die Identifizierung eventueller Schwierigkeiten angesetzt, auf die die Lehrpersonen und/oder externen Korrektoren stoßen können, sowie einen Eingriff vor der allgemeinen Einführung der entmaterialisierten Korrektur im Jahr 2014 ermöglichen.

V . JAHRESBERICHT DER GENERALEKRETÄRIN DER EUROPÄISCHEN SCHULEN - 2011-02-D-39-FR-1

Der Oberste Rat nimmt den Jahresbericht der Generalsekretärin der Europäischen Schulen zur Kenntnis. Die Anzahl nicht-muttersprachlicher Lehrkräfte wird unter Punkt IV.2. des Berichts hinzugefügt: „**Finanzierung des Systems: Verteilung der Kosten für die abgeordneten Lehrkräfte unter den Mitgliedstaaten (cost sharing)**“.

Der Bericht wird auf der Website veröffentlicht: www.eurasc.eu

VI. JAHRESBERICHT DES FINANZKONTROLLEURS – 2011-02-D-25-fr-2

Der Oberste Rat nimmt den Jahresbericht des Finanzkontrolleurs zur Kenntnis.

VII. JÄHRLICHER IKT-BERICHT DES LEITERS DER INFORMATIK- UND STATISTIKABTEILUNG (2011-02-D-22-fr-2)

Der Oberste Rat nimmt den IKT-Bericht des Leiters der Informatik- und Statistikabteilung zur Kenntnis.

VIII. TÄTIGKEITSBERICHT DES VORSITZENDEN DER BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN – JAHR 2010 – 2011-02-D-30-FR-2

Der Oberste Rat nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen zur Kenntnis.

IX . B-PUNKTE

B. 1. a) Bericht des Rechnungshofes 2009: 2010-D-539-fr-2

Der Oberste Rat nimmt den Bericht des Rechnungshofes über die Bilanz der Europäischen Schulen für das Geschäftsjahr 2009 zur Kenntnis und genehmigt die Antwort der Generalsekretärin.

b) Rechnungsabschluss 2009 – 2010-D-4-fr-1

Entlastung der Verwaltungsräte und der Generalsekretärin der Europäischen Schulen für die Durchführung des Haushalts 2009: 2011-02-D-13-fr-2

Der Oberste Rat entlastet die Verwaltungsräte und die Generalsekretärin der Europäischen Schulen für die Durchführung des Haushalts 2009.

Die Generalsekretärin setzt das Europäische Parlament, den Ministerrat, den Europäischen Rechnungshof und das Europäische Patentamt in Kenntnis.

B.2. Antrag der Elternvereinigung der Europäischen Schule Brüssel IV auf Bezuschussung der Schülertransportkosten (Haushalt 2011) – 2011-02-D-9-fr-2

Der Oberste Rat genehmigt, dass der Elternvereinigung der Europäischen Schule Brüssel IV, die für den Schülertransport zuständig ist, ein Zuschuss in Höhe von maximal 55.000 €

für das Schuljahr 2010-2011 gewährt wird und dieser Betrag in den Haushalt der ES Brüssel IV eingetragen wird. Dieser Zuschuss wird künftig nicht mehr genehmigt werden.

B. 4. Revision der Beschlüsse des Obersten Rates über die Organisation des Unterrichts und der Klassen an den ES - 2011-01-D-33-fr-6

Anhang I: Interne Strukturen im Kindergarten, Primar- und Sekundarbereich

Anhang II: Lernhilfe, SWALS und Wiederholungskurse.

Der Oberste Rat genehmigt das Dokument 2011-D-33-fr-6 und die Anlagen vorbehaltlich mehrerer Änderungen.

Der Oberste Rat beauftragt die Arbeitsgruppe « Sprachen » mit der erneuten Überprüfung der allgemeinen Bestimmungen für den Sprachenunterricht an den Europäischen Schulen.

Das abgeänderte Dokument 2011-D-33-fr-7 wird mitsamt den Anlagen I und II vorliegenden Beschlüssen in Anhang II beigefügt.

Das Dokument wird auf der Website veröffentlicht: www.eurasc.eu.

B. 5. Planstelle des beigeordneten Direktors für den Primarbereich an der Europäischen Schule Mol – 2011-02-D-43-fr-2

Der Oberste Rat

- beschließt das Verfahren zur Besetzung der Planstelle des beigeordneten Direktors für den Primarbereich an der ES Mol weiterzuführen;
- beauftragt die Generalsekretärin mit der Durchführung einer Analyse des Bedarfs an Betreuungspersonal an den ES mit Blick auf eine spätere Aussprache im Obersten Rat nach den Stellungnahmen der vorbereitenden Ausschüsse.

B. 6. SEN – 2011-01-D-57-fr-3

a) SEN-Unterricht an den Europäischen Schulen – 2011-01-D-57-fr-3

Der Oberste Rat hat die Maßnahmen zum SEN-Unterricht an den ES zur Kenntnis genommen und unterstreicht, dass die aktuelle Qualität der Betreuung der SEN-Schüler/innen aufrecht zu erhalten ist. In einem Jahr wird die Umsetzung der Maßnahmen erneut evaluiert.

Im Zusammenhang mit der Dreiparteien-Vereinbarungen müssen klare Richtlinien erarbeitet und den Direktoren/innen übermittelt werden, in denen die Vorgehensweise bei der Einstellung qualifizierter Therapeuten vorgegeben wird. Die pädagogischen Fragen obliegen weiterhin den Direktoren/innen und Lehrkräften.

Der OR nimmt das Vademekum der Inspektoren/innen zur Kenntnis, in dem einige Regeln aus dem Dokument über die Integration der SEN-Schüler/innen an den ES geklärt und unterstrichen werden.

b) Abänderung von Anhang 1 und Anhang 2 des Statuts des Verwaltungs- und Dienstpersonals (VDP) der Europäischen Schulen – Neue Beschäftigungskategorie „SEN-Assistent“ – 2011-02-D-27-fr-2

Der Oberste Rat genehmigt die Schaffung der neuen Beschäftigungskategorie des „SEN-Assistenten“ mit derselben Einstufung wie die der „Kindergarten-Assistenten“ und

Eintragung dieser neuen Beschäftigungskategorie in Anhang 1 des Statuts des VDP:

Beschäftigungskategorie: 1.6 SEN-Assistent(in) – Funktion: Assistenz der SEN-Schüler/innen - Erforderliche Qualifikationen und Fähigkeiten: Das im Sitzland der Schule zur Ausübung dieses Amtes verlangte Diplom oder ein äquivalenter Abschluss sowie die erforderlichen Fähigkeiten im Umgang mit jungen Kindern.

Sprachen: Gründliche Kenntnisse der Sprache oder einer der Sprachen des SEN-Schülers sowie Kenntnis einer zweiten Sprache. Eine dieser Sprachen muss eine Vehikularsprache sein.

Anhang 2 zum VDP-Statut wird entsprechend abgeändert und auf der Website veröffentlicht:
www.eursc.eu

B. 7. Schaffung/Umwandlung von Planstellen für Verwaltungs- und Dienstpersonal Verwaltungs- und Dienstpersonal – 2011-02-D-17-fr-2

Der Oberste Rat genehmigt die Schaffung von:

a) 5 Planstellen an der ES Brüssel IV:

- 1 IKT-Laborant
- 1 Sekretär/in
- 1 Buchhalter
- 0,5 Bibliothekar
- 0,5 Techniker
- 1 Arbeiter

b) 7 Planstellen an der ES Luxemburg II

- 0,5 Sekretär/in
- 1 Hauptbuchhalter
- 0,5 Buchhalter
- 1 Spezialisierter Techniker
- 1 Hausmeister
- 0,5 IKT-Laborant
- 1 Laborant
- 0,5 Psychologe
- 1 Krankenpfleger/in

Hinzukommen 9,88 Planstellen, die von der ES Luxemburg I an die ES Luxemburg II verlegt werden:

- 1 Sekretär/in
- 1 Techniker
- 1 Hausmeister
- 2,5 Laboranten
- 4,38 Hilfspersonal

Die Planstellen werden mit Blick auf den künftigen endgültigen Standort der jeweiligen Schulen geschaffen: Laeken und Bertrange-Mamer.

c) eine halbe Planstelle für eine/n Krankenpfleger/in an der ES München.

B. 8. Vorschläge zur Ersetzung der Planstelle des „Assistenten des Finanzkontrolleurs“ 2011-D-03-D-8-fr-2

Der Oberste Rat nimmt zur Kenntnis, dass 6 Bewerber/innen aus Griechenland sich für die Planstelle des „Assistenten des Finanzkontrolleurs“ interessieren. Eine Vorauswahl wird getroffen werden. Die aus dieser Vorauswahl hervorgehenden Bewerber/innen werden gebeten, vor den Auswahlausschuss zu treten. Sollte keiner der Bewerber/innen die in dem Profil geforderten Kriterien erfüllen, wird ein schriftliches Verfahren eingeleitet, in dessen Rahmen mehrere Optionen für Einstellungsverfahren bei den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden.

B. 9. Haushalt 2012 der Europäischen Schulen

a) Einführung zum Haushaltsvorentwurf 2012: 2011-D-02-D-14-fr-5

b) Haushaltsvorentwurf 2012 der ES – 2011-D-02-D-15-fr-1

Der Oberste Rat genehmigt die Haushalte 2012 der ES und des Büros der Generalsekretärin.

SCHULE	HAUSHALT 2012	SONSTIGE EINKÜNFTE	BEITRAG EU 2012
1	2		3
Alicante	14.189.748	6.092.625	8.097.123
Brüssel I	34.018.639	9.571.939	24.446.700
Brüssel II	33.458.850	10.700.003	22.758.847
Brüssel III	31.277.075	8.518.036	22.759.039
Brüssel IV	11.727.329	2.032.974	9.694.355
Bergen	8.209.110	3.905.090	4.304.020
Culham	8.897.971	4.069.424	4.828.547
Frankfurt	12.724.508	5.377.944	7.346.564
Karlsruhe	13.146.593	10.091.748	3.054.845
Luxemburg I	35.636.111	11.137.530	24.498.581
Luxemburg II	15.881.492	5.873.533	10.007.959
Mol	11.732.045	5.794.617	5.937.428
Varese	18.656.805	8.986.190	9.670.615
München *)	24.183.020	23.838.840	344.180
BGSES	8.763.069	1.135.862	7.627.207
INSGESAMT	282.502.365	117.126.355	165.376.010

B . 10. Europäische Schule Culham

Der Oberste Rat:

- nimmt zur Kenntnis, dass die britische Delegation das Dossier Allgemeinen Interesses und das Konformitätsdossier über das Projekt der Culham European Academy formell zurückgezogen hat;
- nimmt zur Kenntnis, dass die Umwandlung der ES Culham in eine Academy nun nicht vollzogen wird und die Schule gemäß den vorherigen Beschlüssen des OR fortschreitend geschlossen wird;
- genehmigt eine Abweichung von Artikel 7 des Statuts des abgeordneten Personals zu genehmigen, damit Herr Thomas Hackmann als amtierender beigeordneter Direktor ein weiteres Jahr lang im Amt bleibt mit der Möglichkeit einer erneuten Mandatsverlängerung entsprechend der Sachlage an der Schule, die regelmäßig überprüft wird. Die übrigen Bestimmungen aus Artikel 7 bleiben anwendbar, d.h. der Beschluss wird von der Generalsekretärin nach Vorschlag des Direktors und nach Stellungnahme des zuständigen nationalen Inspektors gefasst;
- genehmigt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wiederbeschäftigung des Verwaltungs- und Dienstpersonals von Culham:
 - 1) Bei Streichung der Stellen des Ortspersonals in Culham als unmittelbare Folge der Schließung der Schule wird der Direktor sich erkundigen, ob freie Stellen an anderen ES oder im Büro der Generalsekretärin zu besetzen sind, die möglicherweise für die betroffenen Personalmitglieder interessant sein könnten.
 - 2) Sind freie Stellen desselben Grades verfügbar, wird das Culham-Personal bei der Besetzung vorrangig behandelt, vorausgesetzt, die Aufgabenbeschreibung ist ähnlich, das Personal verfügt über die vom Sitzland der Schule geforderten Qualifikationen und erfüllt die übrigen Wissens- und Sprachbedingungen der Schulen. Die üblichen Erfordernisse für die Ausschreibung freier Planstellen gelten in diesen Fällen nicht. Sind zwei oder mehr Personalmitglieder an derselben Stelle an einer anderen ES interessiert, beschließt die Schulleitung, welches Personalmitglied eingestellt wird gemäß den üblichen Vorkehrungen zur Evaluation und Auswahl der Bewerber. Personalmitglieder aus Culham, die unter diesen Bedingungen eingestellt werden, erhalten einen neuen Vertrag, der dem aller anderen neu eingestellten Personalmitgliedern an der Schule entspricht, mit der Ausnahme, dass sie auf der Gehaltsstufe (falls anwendbar) bleiben, die sie in Culham erreicht hatten. Ein Sekretär in Culham auf Stufe 5 würde beispielsweise die Vergütung gemäß Stufe 5 der für neu-eingestellte Sekretäre an der neuen Schule geltenden Tabelle beziehen. Ortslehrkräfte beziehen ihr Gehalt gemäß der Gehaltstabelle, die für die vor dem 1. September 2011 eingestellten neuen Personalmitglieder an dieser Schule gilt. Erworbene Rechte bleiben nicht erhalten.
 - 3) Sind Stellen in einer anderen Beschäftigungskategorie verfügbar, kann sich das Personal aus Culham wie alle anderen Kandidaten/innen bewerben. Ihnen ist, sofern alle anderen Voraussetzungen gleich sind und die nationale Gesetzgebung dem nicht entgegensteht, Vorrang vor anderen Bewerbern einzuräumen. Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung erhalten sie einen neuen Vertrag, der dem aller anderen neu eingestellten Personalmitglieder an der Schule entspricht.
- beschließt, dass den Ortslehrkräften keine Abgangs- und Wiedereinrichtungsgelder ausgezahlt werden, die wegen Streichung ihrer Stelle in Culham zum Umzug gezwungen sind;
- genehmigt eine Abweichung von Artikel 29 des Statuts des abgeordneten Personals, sodass mit dem Einverständnis der Abordnungsbehörden die Abordnungen über die Höchstdauer verlängert werden können, damit die Lehrkräfte bis zur Schließung ihrer Klassen an der Schule verbleiben können;

- hebt seinen Beschluss vom Dezember 2010 über die Streichung der Planstelle der abgeordneten dänischen Lehrkraft an der ES Culham auf und genehmigt den Erhalt der Planstelle für 2011-2012.

B. 11. Die anerkannten Schulen

b) Konformitätsdossiers

Schulanstalt für Europäische Erziehung Heraklion – 2011-01-D-1-fr-2

Der Oberste Rat genehmigt das von den griechischen Behörden mit Blick auf die Anerkennung des europäischen Erziehungs- und Unterrichtsmodells im Sekundarbereich bis zur 5. Klasse an der School of European Education in Heraklion vorgelegte Konformitätsdossier und hält fest, dass dieses Dossier die zweite Phase des Anerkennungsverfahrens darstellt.

Schulanstalt für Europäische Erziehung Den Haag – 2011-01-D-2-fr-2

Der Oberste Rat genehmigt das von den niederländischen Behörden mit Blick auf die Anerkennung des europäischen Erziehungs- und Unterrichtsmodells vom Kindergarten bis zur 5. Klasse des Sekundarbereichs an der Schulanstalt für Europäische Erziehung in Den Haag vorgelegte Konformitätsdossier und hält fest, dass dieses Dossier die zweite Phase des Anerkennungsverfahrens darstellt.

Internationale Schulanstalt Manosque (Englischabteilung) 2011-01-D-3-fr-2

Der Oberste Rat genehmigt das von den französischen Behörden mit Blick auf die Anerkennung des europäischen Erziehungs- und Unterrichtsmodells in der englischen Sprachabteilung der Internationalen Schulanstalt von Manosque für die Klassen S6/S7 und das Europäische Abitur vorgelegte Konformitätsdossier und hält fest, dass dieses Dossier die zweite Phase des Anerkennungsverfahrens darstellt.

Fortschrittsbericht über das Projekt der Europäischen Schule vom Typ III Rhein/Main in Bad Vilbel (Bundesland Hessen) – 2011-03-D-14-fr-1

Der Oberste Rat nimmt den Fortschrittsbericht über das Projekt zur Kenntnis, mit dem das im April 2010 genehmigte Konformitätsdossier ergänzt wird.

c) Audit-Berichte

Schulanstalt für Europäische Erziehung Helsinki – 2011-01-D-4-fr-2

Der Oberste Rat beauftragt die Generalsekretärin:

- die Zusatzvereinbarung zur Anerkennungsvereinbarung zu unterzeichnen, mit der das Europäische Erziehungs- und Unterrichtsmodell in den Klassen 6 und 7 des Sekundarbereichs sowie das Europäische Abitur an der Schulanstalt für Europäische Erziehung in Helsinki anerkannt werden;
- die Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung zu bestätigen, mit der das Erziehungs- und Unterrichtsmodell der Europäischen Schulen vom Kindergarten bis einschl. zur 5. Klasse des Sekundarbereichs an der Schulanstalt für Europäische Erziehung in Helsinki anerkannt wird.

Zentrum für Europäische Erziehung Dunshaughlin – 2011-01-D-5-fr-3

Der Oberste Rat beauftragt die Generalsekretärin, die Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung zu bestätigen, mit der das Erziehungs- und Unterrichtsmodell der Europäischen Schulen vom Kindergarten bis einschl. zur 5. Klasse des Sekundarbereichs am Centre for European Schooling Dunshaughlin anerkannt wird. Zu berücksichtigen ist, dass der Kindergarten der Schulen vom Typ I dem Beginn des Primarbereichs im irischen Schulsystem entspricht.

Europäische Schule Straßburg (Typ II) – 2011-01-D-6-fr-2

Der Oberste Rat Der Oberste Rat beauftragt die Generalsekretärin, die Anerkennungs- und Zusammenarbeitsvereinbarung zu bestätigen, mit der das Erziehungs- und Unterrichtsmodell der Europäischen Schulen vom Kindergarten bis einschl. zur 5. Klasse des Sekundarbereichs an der ES vom Typ II in Straßburg anerkannt wird.

B. 13. Erste Analyse des Schulgelds für Schüler der Kategorie III mit Blick auf die mögliche Einführung eines einheitlichen Schulgeldbetrags für die Kategorie III

Der Oberste Rat beauftragt die Generalsekretärin mit der Einsetzung einer AG, die Überlegungen hinsichtlich des für die ES geltenden Schulgeldes anstellen soll.

Die AG setzt sich zusammen aus:

der Generalsekretärin, Vorsitzende der AG
einem Mitglied des BGSES
einem Mitglied des EPA
einem Mitglied der Europäischen Kommission
einem Mitglied des Haushaltsausschusses
einem Direktor
einem Vertreter der Eltern

Nachstehende Punkte werden in einem schriftlichen Verfahren unterbreitet:

B. 11 a) Weiterführung des Dokuments 2010-D-32 „Bilanz der Öffnung des Systems der Europäischen Schulen: Die anerkannten Schulen“ - 2011-02-D-38-fr-2

Ein neuer Vorschlag, in dem die Aussprachen anlässlich der Sitzung des OR berücksichtigt werden, wird dem OR im Zuge eines schriftlichen Verfahrens unterbreitet.

B. 12. Sachlage der Einschreibungen an den Europäischen Schulen Brüssel – 2011-03-D-21-fr-1

Dem Obersten Rat werden im Zuge eines schriftlichen Verfahrens folgende Vorschläge unterbreitet:

- Vorschlag hinsichtlich einer Analyse der Sprachenstruktur an den Europäischen Schulen in Brüssel, um Überlegungen über eine ausgewogene Verteilung der Abteilungen an den Schulen unter Berücksichtigung der mittelfristigen Perspektive der Eröffnung einer fünften Schule anzustrengen.
- Vorschlag, zu Schuljahresbeginn im September 2011 eine 1. Klasse des Sekundarbereichs in der Niederländischabteilung der ES Brüssel IV zu eröffnen, um der Zulassungsnachfrage nachzukommen und eine Klassenteilung an einer der beiden anderen Schulen (Brüssel II und Brüssel III), wo eine Niederländischabteilung besteht, zu vermeiden.

Folgender Punkt wird aus der Tagesordnung gestrichen und im schriftlichen Verfahren unterbreitet:

Abänderung des Beschlusses über die jährliche Anpassung der Gehälter der Ortslehrkräfte mit Wirkung ab dem 1. Juli 2009 (+ 3,7 % statt + 1,85 %) 2011-03-D-25-fr-1

b) Vorschlag zur jährlichen Anpassung der Gehälter der Ortslehrkräfte mit Wirkung ab dem 1. Juli 2010 – 2011-D-03-D-26-fr-1

c) Begrenzung des Einflusses der Berichtigungskoeffizienten auf die Anpassung der Gehälter der Ortslehrkräfte und des Hilfspersonals, die auf Stundenbasis eingestellt werden, mit Wirkung ab dem 1. Juli 2010 – 2011-03-D-4-fr-2.

B. 14. Entwurf des Sitzungskalenders 2011-2012 – 2011-03-D-18-en-2

**B. 15. Ort und Zeitpunkt der nächsten Sitzung:
6., 7. und 8. Dezember 2011 in Brüssel**

B. 16 Verschiedenes: Taschenrechner

Der stellv. Generalsekretär nimmt Kontakt auf mit dem zuständigen Inspektor, um zu überprüfen, ob der seit September 2010 an den Schulen genutzte Taschenrechner technisch weiterentwickelt wurde und die Schüler/innen deshalb ab dem kommenden Schuljahresbeginn eine neues Modell erwerben müssen.

ANHANG I

STATUT DER NACH DEM 31. AUGUST 2011 EINGESTELLTEN ORTSLEHRKRÄFTE

Vom Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 12.-14. April 2011 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ROLLE DER ORTSLEHRKRÄFTE
2. ORTSLEHRKRÄFTE – AUSHILFSKRÄFTE – RELIGIONSLEHRKRÄFTE
3. EINSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS HILFSPERSONAL
4. KOEFFIZIENTEN
5. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
6. AUFHEBUNG
7. INKRAFTTRETEN

STATUT DER NACH DEM 31. AUGUST 2011 EINGESTELLTEN ORTSLEHRKRÄFTE

1. Rolle der Ortslehrkräfte

- 1.1. Im Statut der Europäischen Schulen werden die für einen bestimmten Zeitraum von den Mitgliedstaaten abgeordneten Lehrkräfte als Hauptlehrpersonal vorgesehen.
- 1.2. Neben diesem Hauptlehrpersonal benötigen die Europäischen Schulen Ortslehrkräfte, um folgende Situationen zu bewältigen:
 - a) Religionsunterricht. Die Religionslehrer werden von den zuständigen Behörden ernannt¹.
 - b) Besetzung einer im Stellenplan (Haushalt) vorgesehenen Planstelle, für die das betreffende Land aus verschiedenen Gründen jedoch noch keine Lehrkraft abgeordnet hat. Normalerweise dürfte diese Sachlage höchstens ein Jahr fortbestehen.
 - c) Erteilung von Unterrichtsstunden, die nicht von den abgeordneten Lehrkräften erteilt werden und deren Anzahl nicht ausreicht, um die Schaffung einer Planstelle zu rechtfertigen. Die Anzahl Unterrichtsstunden ist von Jahr zu Jahr veränderlich.
 - d) Bewältigung von bei der Festlegung des Haushalts nicht-vorhersehbarer Situationen (Klassen- und Gruppenteilung, usw.).
 - e) Vorübergehende Vertretung von abwesenden abgeordneten Lehrkräften oder Ortslehrkräften (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, usw.), gelegentliche Dienstleistung (Vertretung einer physischen Person).
- 1.3. In dem Statut für die Ortslehrkräfte sind jährliche Arbeitsverträge vorgesehen. Die Dienstaufgaben der Ortslehrkräfte können sich von Jahr zu Jahr ändern, und zwar entsprechend der Anzahl Unterrichtsstunden, die nicht von abgeordneten Lehrkräften übernommen werden können.
- 1.4. Wenn die somit verfügbare Anzahl Unterrichtsstunden in einem bestimmten Fach einen Grenzwert erreicht, der die langfristige Schaffung einer Planstelle für eine abgeordnete Lehrkraft rechtfertigt, hat die Schule diese Planstelle zu beantragen.

¹ Seit Gründung der Europäischen Schulen wurde der Religionsunterricht von Ortslehrkräften gewährleistet, die von den zuständigen Religionsbehörden ernannt und von den Schulen besoldet wurden.

Dies führt automatisch zu einer Verringerung der Anzahl verfügbarer Unterrichtsstunden für die Ortslehrkräfte und nicht selten zur Streichung der einen oder anderen Planstelle für Ortslehrkräfte.

2. Ortslehrkräfte - Aushilfskräfte - Religionslehrer

Der Direktor kann anstellen:

a) Ortslehrkräfte zur Ableistung

- von teilzeitlichen Dienstaufgaben,
 - von vollzeitlichen Dienstaufgaben,
- zwecks Erfüllung vorübergehender Unterrichtsbedürfnisse.

Der nationale Inspektor ist. bzgl. der Auswahl der Lehrkraft zu Rate zu ziehen.

Die Beratung durch den Inspektor kann auf schriftlichem Wege und unter Zugrundelegung der Überprüfung der Qualifikationen der Ortslehrkräfte erfolgen.

b) von den zuständigen Behörden bestellte Religionslehrer;

c) Aushilfskräfte zur Wahrnehmung der Vertretung abwesender Personalmitglieder.

2.1 Die Bezüge der **Ortslehrkräfte** belaufen sich auf **226,23 €** monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen des Sekundarbereichs und auf **140,74 €** monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen des Kindergartens und Primarbereichs.

Die Bezüge sind in 12 Monatsraten zu zahlen und gemäß dem unter Ziffer 3.2. vorgesehenen Berichtungskoeffizienten anzupassen.

Hiermit wird bestätigt, dass das o.e. Gehalt jegliche Form der Prämie, der Zulage, der Bonuszahlung oder des Urlaubsgelds umfasst und dass die nachfolgende Anwendung der Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule gemäß Artikel 3.4. des vorliegenden Statuts nicht dazu führen kann, den Ortslehrkräften andere Vorteile einzuräumen als die, auf die sie gemäß dem vorliegenden Statut Anrecht haben

Der Direktor der Schule hat dem Verwaltungsrat und dem Vorsitzenden des Inspektionsausschusses jährlich eine Liste mit den Namen, den Titeln und den Dienstaufträgen der Ortslehrkräfte mitzuteilen.

2.2 Die Bezüge der **Religionslehrer** belaufen sich auf **226,23 €** bis **264,05 €** monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen des Sekundarbereichs und auf **140,74 €** bis **164,27 €** monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen des Kindergartens und Primarbereichs gemäß nachstehender Tabelle

Die Steigerung in der Besoldung umfasst fünf Stufen. Das Aufrücken in der Dienstaltersstufe erfolgt nach jeweils zwei vollendeten Dienstjahren. Bei ihrem Dienstantritt an den Europäischen Schulen werden die Religionslehrer in die Anfangsstufe eingestuft.

Die Bezüge sind in 12 Monatsraten zu zahlen und gemäß dem unter Ziffer 3.2. vorgesehenen Berichtungskoeffizienten anzupassen.

Hiermit wird bestätigt, dass das o.e. Gehalt jegliche Form der Prämie, der Zulage, der Bonuszahlung oder des Urlaubsgelds umfasst und dass die nachfolgende Anwendung der Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule gemäß Artikel 3.4. des

vorliegenden Statuts nicht dazu führen kann, den Ortslehrkräften andere Vorteile einzuräumen als die, auf die sie gemäß dem vorliegenden Statut Anrecht haben

Der Direktor der Schule hat dem Verwaltungsrat und dem Vorsitzenden des Inspektionsausschusses jährlich eine Liste mit den Namen und den Unterrichtsverpflichtungen der Religionslehrer mitzuteilen.

Stufen	Anfangs-Bezüge	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Sekundarbereich	226,23 €	233,33 €	240,66 €	248,21 €	256,01 €	264,05 €
Primarbereich	140,74 €	145,16 €	149,72 €	154,42 €	159,27 €	164,27 €

- 2.3 Die Bezüge der vom Direktor zur Wahrnehmung der Vertretung der abwesenden Personalmitglieder angestellten **Aushilfskräfte** belaufen sich auf **51,22 €** für jede Unterrichtsstunde in den Klassen des Sekundarbereichs und auf **31,87 €** pro Stunde in den Klassen des Kindergartens und Primarbereichs

Die vorstehenden Beträge werden in der Währung des Landes ausgezahlt, in dem die Aushilfskraft ihre Tätigkeit ausübt. Sie werden auf Grundlage der Wechselkurse umgerechnet, die zum Zeitpunkt ihrer Aushilfstätigkeit für die Umrechnung der Gehälter des Lehrpersonals angewendet werden und unterliegen dem für den Dienstort geltenden Berichtigungskoeffizienten.

3. Einstellungsbedingungen des Hilfslehrpersonals

- 3.1 Die Bewerber müssen über die erforderliche Lehrbefähigung in den jeweiligen Unterrichtsstufen und -fächern verfügen, für die sie eingestellt werden. Der Direktor hat dem Verwaltungsrat und dem Vorsitzenden des Inspektionsausschusses einen Bericht über die Einstellungsbedingungen vorzulegen

- 3.2 Die Bestimmungen des Artikels 10, Absatz 2, der Artikel 14, 15 und 17, Absätze 1 und 2, der Artikel 18 und 22, Absatz 1, der Artikel 23, 25 und 40, Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2, erster Anstrich, des Artikels 43, Absatz 1, Buchstabe b), der Artikel 47, 63, 64, 65, 67, 73 und 80, STaPES² gelten auch für die vom Direktor eingestellten Lehrkräfte.

Für die Kinder der unter den Ziffern 2.1. und 2.2. genannten Lehrkräfte wird im Rahmen des vorliegenden Statuts der Ortslehrkräfte eine Schulgeldermäßigung in Höhe von 5% pro von der Lehrkraft erteilter Unterrichtsstunde gewährt.

- 3.3 Das unter Ziffer 2.3. erwähnte Aushilfspersonal kommt nicht in den Genuss dieser letztgenannten Vorschrift.

- 3.4 Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule.

Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften unterliegen die Beschäftigungs- und Kündigungsbedingungen der Ortslehrkräfte, der Religionslehrer und des Aushilfspersonals der Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und -beziehungen, der Sozialversicherung und des Steuerrechts.

² StaPES: Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen



Europäische Schulen

Büro der Generalsekretärin

Abteilung für Pädagogische Entwicklung

Az.: 2011-01-D-33-de-7

ANLAGE II

Orig.: EN

Fassung: DE

Revision der Beschlüsse des Obersten Rates über die Unterrichts- und Fächerorganisation an den Europäischen Schulen

Genehmigt auf der Sitzung des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011

Inkraftsetzung: 15. April 2011

Die Bestimmungen annullieren und ersetzen alle vormaligen Bestimmungen und Beschlüsse des Obersten Rates über:

- a) die Organisation des Unterrichts sowie die Schaffung, Teilung und Zusammenlegung von Klassen/Gruppen,
- b) die Allgemeinen Bestimmungen über den Sprachenunterricht,
- c) die Organisation der anderen Landessprachen (ALS) (Irish, Maltesisch, Finnisch/Schwedisch).
- d) den harmonisierten Stundenplan im Primarbereich.
- e) die Organisation der Unterrichtsvorkehrungen für SWALS (Schüler ohne muttersprachliche Abteilung).

1. ORGANISATION DES UNTERRICHTS: KLASSENGRÖSSE – ZUSAMMENLEGUNG – TEILUNG VON KLASSEN – ZUSAMMENLEGUNG VON PARALLELKLASSEN

Der jährliche Schulplan bestimmt die Anzahl der zuzuweisenden Unterrichtsstunden an den Schulen sowie die Anzahl Klassen und Gruppen, die gegründet werden. Der Schulplan wird jährlich vom Verwaltungsrat genehmigt.

Der Verwaltungsrat entscheidet über Fälle, in denen zusätzliche Vorkehrungen vorgeschlagen werden, aber legitimiert ebenfalls Maßnahmen, um von den Bestimmungen abzuweichen, so dass die Schulen vor Ort Lösungen finden und kostenreduzierende Initiativen ergreifen können. Alle Ausnahmen zu und Abweichungen von den Bestimmungen über die Schaffung/Teilung oder Zusammenlegung von Gruppen/Klassen/Wahlfächern müssen vom Verwaltungsrat der Schule genehmigt werden. Der Haushaltsausschuss wird jährlich über die Abweichungen zu diesen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt.

Der Schulplan wird im Kontext des allgemeinen pädagogischen Rahmenwerks ausgearbeitet, der vom OR festgelegt wird und Folgendes verdeutlicht:

- die erforderliche Gesamtunterrichtszeit zur Erfüllung der Bedürfnisse der Schule, d.h. eine zahlenmäßige Schätzung aufgrund der voraussichtlichen Anzahl Klassen und Gruppen;
- die Fälle, in denen eine Abweichung von den geläufigen Vorschriften vorgeschlagen wird;
- die Reduzierung der Unterrichtsstunden;
- die Zusammenlegung von Klassen/Gruppen/Wahlfächern;
- die Unterrichte, die in der Zweitsprache oder den Sitzlandsprachen angeboten werden;
- jede Schule in die Lage zu versetzen, spezifische lokale Projekte und Initiativen vorschlagen zu können.

1.1. PÄDAGOGISCHE RAHMENVORSCHRIFTEN

1.2. Klassen-/Gruppengröße

Klassen/Gruppen zählen höchstens 30 Schüler³.

1.3 Schaffung von Klassen/Gruppen

a) Kindergarten

Die Kindergartenklassen mit mehr als 30 Schülern werden geteilt.

- sobald die Anzahl Kinder in einer Klasse/Gruppe 15 Schüler erreicht, ist ein/e halbezeitig beschäftigter Erzieher bzw. Erzieherin einzustellen;
- sobald die Anzahl Kinder in einer Klasse 25 Schüler erreicht, ist ein/e vollzeitig beschäftigter Erzieher bzw. Erzieherin einzustellen.

³ Der Oberste Rat hat beschlossen, die Reduzierung der Schülerzahl pro Klasse von 30 auf 28 auf 2012 zu vertagen, wenn die ES Laeken (Brüssel IV) und Bertrange-Mamer (Luxemburg II) verfügbar sein werden.

b) Primarbereich

Die Klassen/Gruppen des Primarbereichs mit mehr als 30 Schülern werden geteilt.

Ausnahmen:

- Für die „Europäischen Stunden“ erfolgt die Klassenteilung ab 25 Schüler.
- In Sprache II erfolgt die Klassenteilung ab 25 Schüler.

c) Sekundarbereich

Die Klassen/Gruppen des Sekundarbereichs mit mehr als 30 Schülern werden geteilt.

Die Klassen für Sprache 2, 3 und 4, die mehr als 28 Schüler zählen, werden geteilt. Die Klassen für Fächer, die in den Arbeitssprachen unterrichtet werden und mehr als 28 Schüler zählen, werden geteilt.

Ausnahmen:

- Für die wissenschaftlichen Klassen und/oder Gruppen, worunter die praktischen Arbeiten, ist eine Klassenteilung ab 25 Schüler zulässig.
- Die IKT-Klassen/-Gruppen müssen je nach den in den IKT-Klassenräumen verfügbaren Plätzen organisiert werden.

1.4 Mindestgröße der Klassen/Gruppen/Wahlfächer

Die Mindestanzahl Schüler einer Klasse/Gruppe/Wahlfach wird auf 7 Schüler festgelegt. In den Klassen 6 und 7 beträgt die Mindestanzahl Schüler eines Wahlfachs 5 Schüler.

Ausnahmen:

Es können Klassen/Gruppen und Wahlfächer mit weniger als 7 Schülern in folgenden Ausnahmefälle eingerichtet werden (a, b, c, d, e, f, g):

a) Pflichtfächer für bestehende Klassen müssen gemäß Punkt 1.5 eingeführt werden

b) Gruppen anderer Landessprachen (ALS)

Gruppen anderer Landessprachen mit weniger als 7 Schülern werden gemäß den Bestimmungen für ALS gegründet.

c) Unterricht in Altgriechisch für griechische Schüler im Sekundarbereich

Griechische Schüler der Klassen 2 bis 5 der Sekundarstufe der Griechischabteilung können Anspruch auf einen Zusatzunterricht in Altgriechisch von 2 Wochenstunden erheben.

d) Religion (Az. doc. org. :2008-D-356-en-4)

Im Prinzip wird der Religionsunterricht in Sprache 1 unterrichtet. Wenn die Schwelle (7 Schüler) zur Gründung einer Gruppe selbst nach der vertikalen und horizontalen Zusammenlegung verschiedener Gruppen nicht erreicht wird, mit der Folge, dass manche Religionsunterrichte nicht erteilt werden können, bleibt es der Schule im Rahmen ihrer Autonomie überlassen, Alternativlösungen zur Erleichterung der Organisation dieser Religionsunterrichte zu finden.

Beispiele sind u.a. (diese Liste ist nicht ausschöpfend):

- Organisation des Religionsunterrichts in Sprache 2 oder der Sitzlandssprache;
- Reduzierung der Anzahl Religionsunterrichte in der Beobachtungsstufe;
- Einführung gemischter Religionsgruppen (wie Protestanten/Katholiken), im Ausnahmefall.

e) Moralunterricht

Im Prinzip wird der Moralunterricht in Sprache 1 unterrichtet. Wenn die Schwelle (7 Schüler) zur Gründung einer Gruppe selbst nach der vertikalen und horizontalen Zusammenlegung verschiedener Gruppen nicht erreicht wird, mit der Folge, dass der Moralunterricht nicht erteilt werden kann, bleibt es der Schule im Rahmen ihrer Autonomie überlassen, Alternativlösungen zur Erleichterung der Organisation dieser Moralunterrichte zu finden.

Beispiele sind u.a. (diese Liste ist nicht ausschöpfend):

- Organisation des Moralunterrichts in Sprache 2 oder der Sitzlandssprache;
- Reduzierung der Anzahl Unterrichtsstunden für Moral im Sekundarbereich gemäß Punkt 1.5.

f) Lernhilfe, SWALS- und SEN-Stützkurse (besondere Erziehungsbedürfnisse)

g) Gruppen/Klassen/Wahlfächer, deren Gründung vom Verwaltungsrat der Schule aus mehreren berechtigten Gründen genehmigt wird (z.B. Gebäudezwänge, besondere Schulprojekte, andere relevante pädagogische Gründe, usw.).

1.5. Reduzierung der Unterrichtszeit für kleine Gruppen/Klassen/Wahlfächer

Wenn die Schule ein Pflichtfach (z.B. Sprache 1, Sprache 2, Mathematik, usw.) oder ein Wahlfach (z.B. Wirtschaftskunde, Kunst, usw.) im Sekundarbereich für weniger als 7 Schüler (5 Schüler in den Klassen 6 und 7) einrichten muss und keine Zusammenlegung geplant ist, ist die Unterrichtszeit gemäß nachstehender Tabelle zu reduzieren:

Anzahl Stunden/Woche	Anzahl Stunden, die organisiert werden müssen
6	4
5	4
4	3
3	2
2	2*

* Für die Klassen 1 bis 3 der Sekundarstufe sind die Unterrichtsstunden für Religion und Moral von zwei auf eine Stunde zu reduzieren.

Die Unterrichte in Sprache 1 in der 6. und 7. Klasse des Sekundarbereichs werden nicht reduziert.

1.6. Zusammenlegung von Gruppen/Klassen

a) Kindergarten

Die 1. und 2. Klasse des Kindergartens werden bis zu 30 Schülern zusammengelegt.

b) Primarbereich

Zwei aufeinander folgende Klassen mit einer Gesamtschülerzahl von 25 Schülern oder weniger werden zusammengelegt. Drei aufeinander folgende Klassen mit einer Gesamtschülerzahl von 20 Schülern oder weniger werden zusammengelegt.

Wenn die Mindestzahl von 7 Schülern nicht erreicht wird, werden die Schüler der aufeinanderfolgenden Gruppen/Klassen derselben Sprachabteilung oder der Gruppen/Klassen unterschiedlicher Sprachabteilungen der gleichen Stufe zusammengelegt, insofern die Stundenplan- und pädagogischen Zwänge dies erlauben.

c) Sekundarbereich

Wenn die Mindestzahl von 7 Schülern nicht erreicht wird, werden die Schüler der aufeinanderfolgenden Gruppen/Klassen derselben Sprachabteilung oder der Gruppen/Klassen unterschiedlicher Sprachabteilungen der gleichen Stufe zusammengelegt, insofern die Stundenplan- und pädagogischen Zwänge dies erlauben. Die Schule hat außerdem alle fünf Wochentage effizient auszunutzen.

1.7. Zusammenlegung von Parallelklassen

Parallelklassen werden ab Beginn des darauffolgenden Schuljahrs erneut zusammengelegt, wenn die kumulierte Schülerzahl unter jener Anzahl Schüler liegt, die die vormalige Einrichtung von Parallelklassen gerechtfertigt hatte.

2.ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN SPRACHUNTERRICHT AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN

Wahl der Sprachabteilung im Kindergarten, Primarbereich und Sekundarbereich

S. Allgemeine Schulordnung, Artikel 47.e

2.1. Bestimmungen über den Sprachunterricht

- a. Alle Schüler der Europäischen Schulen müssen mindestens drei Sprachen lernen. In der 4. Klasse der Sekundarstufe besteht die Möglichkeit, eine vierte Sprache als Wahlfach zu wählen, in der 6. Klasse der Sekundarstufe kann eine fünfte Sprache als Zusatzfach gewählt werden.

Keine Sprache darf gleichzeitig in mehr als einem Niveau gelernt werden und verschiedene Sprachen können nicht gleichzeitig im gleichen Niveau gelernt werden. Mit Niveau ist Sprache 1, Sprache 2, Sprache 3, Sprache 4 und Sprache 5 gemeint.

- b. Im Kindergarten gelten folgende Bestimmungen:
Sprache 1 wird ab vier Jahren unterrichtet und entspricht der Sprache der Abteilung des Schülers. Für die Schüler der Kategorien I und II an einer Schule, die nicht über eine entsprechende Abteilung in ihrer Muttersprache verfügt, finden die besonderen SWALS-Vorkehrungen Anwendung. Sondervorkehrungen werden für den Unterricht anderer Landessprachen (Irisch und Maltesisch) ergriffen.

- c. Für die Klassen 1 bis 5 der Primar- und Sekundarstufe gilt Folgendes:

Sprache 1 wird ab der 1. Klasse des Primarbereichs unterrichtet und entspricht der Sprache der Abteilung des Schülers. Für die Schüler der Kategorien I und II an einer Schule, die nicht über eine entsprechende Abteilung in ihrer Muttersprache verfügt, finden besondere Vorkehrungen Anwendung.

Sprache 2 wird ab der 1. Klasse des Primarbereichs unterrichtet: Sie kann nur DE oder EN oder FR sein und muss unterschiedlich von Sprache 1 sein.

Ab der 3. Klasse der Sekundarstufe werden Geschichte und Geographie in L2 (DE, EN oder FR) organisiert und werden nicht in L1 angeboten. Ab der 4. Klasse wird Wirtschaftskunde, wenn als Wahlfach gewählt, auch normalerweise in der Arbeitssprache unterrichtet. Haben jedoch nicht genügend Schüler Wirtschaftskunde als Wahlfach gewählt, sodass dieser Unterricht nicht in ihrer L2 organisiert werden kann, kann er in der Sprache des Sitzlandes angeboten werden.

Sprache 3 wird ab der 2. Klasse des Sekundarbereichs unterrichtet. Sie kann jede Amtssprache der EU-Mitgliedstaaten sein, außer Sprache 1 und Sprache 2. Die Sprache 3 wird in der 2. Klasse als Anfängerkursus angeboten.

Sprache 4 wird in der 4. Klasse des Sekundarbereichs als Wahlfach unterrichtet. Sie kann jede Amtssprache der EU-Mitgliedstaaten sein, außer Sprache 1, Sprache 2 und Sprache 3. Die Sprache 4 wird in der 4. Klasse als Anfängerkursus angeboten.

Für den Unterricht in Irisch, Maltesisch, Finnisch und Schwedisch als andere Landessprache werden besondere Vorkehrungen ergriffen.

d. In den Klassen 6 und 7 des Sekundarbereichs gilt Folgendes:

Sprache 1 ist bis zum Abitur ein Pflichtfach.

Sprache 2 ist bis zum Abitur ein Pflichtfach. Die Sprache 2 ist normalerweise eine der Arbeitssprachen (DE, EN oder FR), wobei die Schüler für die Klassen 6 und 7 des Sekundarbereichs eine unterschiedliche Sprache 2 beantragen können. Diesem Antrag kann stattgegeben werden, wenn die Bestimmungen über die Änderung der Sprache 2 sowie die Bestimmungen über die Klassenschaffung eingehalten werden.

Die neue Sprache 2 kann jede Amtssprache der EU sein, die noch nicht als Sprache 2 belegt wird. Der Ausgangspunkt für den Unterricht dieser neuen Sprache 2 ist das Standardniveau nach einem zehnjährigen, fortwährenden und progressiven Studium der Sprache, das den Standards der anderen Arbeitssprachen entspricht.

Sprache 3 ist ein 4-stündiges Wahlfach, wobei der Ausgangspunkt des Unterrichts dem Standard nach einem vierjährigen, fortwährenden und progressiven Studium der Sprache entspricht.

Sprache 4 ist ein 4-stündiges Wahlfach, wobei der Ausgangspunkt des Unterrichts dem Standard nach einem zweijährigen, fortwährenden und progressiven Studium der Sprache entspricht.

Für den Unterricht der anderen Landessprachen (Irisch, Maltesisch, Finnisch und Schwedisch) werden besondere Vorkehrungen ergriffen. Für diese Sprachen gelten besondere ALS-Lehrpläne.

Sprache 5 ist ein zweistündiges Zusatzfach für Anfänger, die sich bisher nicht mit einem formellen Unterricht der betroffenen Sprache befasst haben. Eine Abiturprüfung in Sprache 5 ist nicht zulässig.

In den Klassen 3, 4 und 6 des Sekundarbereichs kann ein Schüler eine Sprache 3 oder in der Klasse 6 des Sekundarbereichs eine Sprache 4 wählen, die bisher nicht an den Europäischen Schulen erlernt wurde, vorausgesetzt, dass der Schüler einen Leistungstest (schriftlich und mündlich) mit dem erforderlichen Niveau unter der Verantwortung der betroffenen Lehrperson ablegt.

2.2 Sprachwechsel

- a. Generell ist keine Änderung der Sprachenwahl zulässig, außer zu Beginn der 6. Klasse, wenn folgende Änderungen möglich sind:
 - Wahl einer anderen Sprache 2
 - Erhöhung des Niveaus einer bestimmten Sprache (z.B. von Sprache 4 auf Sprache 3)
 - Abstufung des Niveaus einer bestimmten Sprache (z.B. von Sprache 2 auf Sprache 3) in begründeten Fällen.
- b. Sollte eine Änderung der Sprache bei gleich welchem Alter oder Niveau erforderlich sein, liegt die Entscheidung bei dem/der Direktor/in, wobei Folgendes zu beachten ist:
 - Die Vorlage eines begründeten, schriftlichen Antrags der Eltern, Vormunde oder des Schülers selbst, wenn er über 18 Jahre ist.
 - Beratung und Beurteilung des Antrags durch die Klassenkonferenz.
 - Eindeutige Beweisvorlage durch die Schule, dass der Schüler für das beantragte Fach befähigt ist. Im Falle des Wechsels der Sprache 2 muss die Rolle der Sprache 2 als Unterrichtssprache in anderen Fächern genauestens begutachtet werden. Wird der Wechsel der Sprache 2 vor der 6. Klasse genehmigt, wird die neue Sprache 2 die Unterrichtssprache in Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde. Wird der Wechsel der Sprache 2 zu Beginn der 6. Klasse genehmigt, bleibt die vormalige Sprache 2 die Unterrichtssprache in Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde.
 - Es dürfen keine schwerwiegenden administrativen Hindernisse den beantragten Wechsel behindern.
 - Der Antragsteller wird über den begründeten Beschluss in Kenntnis gesetzt.

2.3. Unterricht in Altgriechisch für die griechischen Schüler der Sekundarstufe

Griechische Schüler der Griechischabteilung können ab den Klassen 2 bis 5 des Sekundarbereichs einem Zusatzunterricht in Altgriechisch zu je zwei Wochenstunden belegen. Diese Gruppen können mit weniger als 7 Schülern gegründet werden. Griechische Schüler, die das Wahlfach Altgriechisch gewählt haben, können diesen Zusatzunterricht nicht belegen.

2.4. Andere Landessprache

Die **anderen Landessprachen** (ALS) – Irisch, Maltesisch⁴, Finnisch/Schwedisch – werden den Schülern der Kategorien I und II vom Kindergarten (Finnisch/Schwedisch ab der 3. Klasse des Primarbereichs) bis zur 7. Klasse der Sekundarstufe erteilt. Auf Anfrage der Schüler kann den finnischen Schülern der Kategorien I und II der Schwedischabteilung Finnisch und den finnischsprachigen Schülern der Finnischabteilung an den Schulen Schwedisch unterrichtet werden, insofern Abteilungen für Finnisch und Schwedisch bestehen.

Die andere Landessprache Irisch/Maltesisch ist nur für irische/maltesische Staatsangehörige verfügbar.

Für die ALS sind spezifische Lehrpläne zu verfassen.

Gruppen für andere Landessprachen können mit weniger als 7 Schülern gegründet werden.

Im Kindergarten wird ALS während 3 x 30 Minuten pro Woche unterrichtet.

Im Primarbereich, Klassen 1-2, wird ALS während 3 x 30 Minuten pro Woche unterrichtet.

Im Primarbereich, Klassen 3-5, wird ALS während 2 x 45 Minuten pro Woche unterrichtet.

Im Sekundarbereich, Klassen 1-3, wird ALS während 2 x 45 Minuten pro Woche unterrichtet.

Ab der 4. Klasse des Sekundarbereichs bis zur 5. Klasse des Sekundarbereichs wird ALS als 4-stündiges Wahlfach angeboten. Schüler, die eine ALS wählen, dürfen keine Sprache 4 wählen.

In den Klassen 6 und 7 des Sekundarbereichs wird ALS als 4-stündiges Wahlfach angeboten. Schüler, die eine ALS wählen, können keine Sprache 4 wählen.

Dieser Beschluss beeinflusst den harmonisierten Stundenplan des Primarbereichs wie folgt:

Primarbereich – harmonisierter Stundenplan

Fach	Klassen 1 + 2	Klassen 3, 4 + 5
Muttersprache (SWALS L1)	8 Stunden (2 Stunden 30)	6 Stunden 45 (3 Stunden 45)
Mathematik	4 Stunden	5 Stunden 15
Sprache 2	2 Stunden 30	3 Stunden 45
Musik Kunst Leibeserziehung	5 Stunden	3 Stunden
Entdeckung der Welt	1 Stunde 30	3 Stunden
Europäische Stunden		1 Stunden 30
Religion/Moral	1 Stunde	1 Stunden 30
Freizeit	3 Stunden 30	2 Stunden 30
Gesamt	25 Stunden 30	27 Stunden 15
ALS - Irisch/Maltesisch*	1 Stunde 30	1 Stunde 30
ALS - Finnisch/Schwedisch*		1 Stunde 30
* ALS wird während der Schulzeit unterrichtet		

⁴ Die maltesischen Schüler in Brüssel befinden sich an der ES Brüssel I und die maltesischen Schüler in Luxemburg befinden sich an der ES Luxemburg II.

2.5. Sprachengebrauch

- a. Im Primarbereich, Klassen 3-5, wird das Fach 'Europäische Stunden' in gemischten Sprachgruppen unterrichtet, generell in der Sprache 2 der Schüler oder der Sitzlandssprache.
- b. Zusatzaktivitäten (Sekundarbereich, Klassen 2-3) werden in einer der drei Arbeitssprachen oder in der Sitzlandssprache erteilt.
- c. Im Sekundarbereich, Klassen 1-5, werden die Fächer Kunsterziehung, Musikerziehung, IKT und Leibeserziehung in gemischten Sprachgruppen in einer der drei Arbeitssprachen (DE, EN, FR) oder in der Sitzlandssprache unterrichtet.

Im Sekundarbereich, Klassen 6-7, werden die Fächer Kunsterziehung, Musikerziehung (Haupt- und Wahlfach) und Leibeserziehung in gemischten Sprachgruppen in einer der drei Arbeitssprachen (DE, EN, FR) oder in der Sitzlandssprache unterrichtet.

- d. Im Sekundarbereich, Klasse 3, werden die Fächer Humanwissenschaften und ab Klasse 4 des Sekundarbereichs die Fächer Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde in DE, EN und FR unterrichtet. Humanwissenschaften in Klasse 3 des Sekundarbereichs sowie Geschichte und Geographie müssen in der Arbeitssprache (DE, EN, FR) des Schülers belegt werden.
- e. Wenn das 4-stündige Wahlfach in Geschichte und Geographie in den Klassen 6-7 nicht in der Arbeitssprache des Schülers organisiert werden kann, kann der Schüler diese Fächer mit dem Einverständnis des Direktors in einer anderen Arbeitssprache belegen, insofern sie nicht seiner Sprache 1 entspricht.
- f. Mit der Zustimmung des Verwaltungsrates kann die Schule den Unterricht mehrerer Fächer (z.B. IKT, Moral, Religion, usw.) in Sprache 2 oder der Sitzlandssprache organisieren.

3. SWALS – MUTTERSPRACHEUNTERRICHT FÜR SCHÜLER OHNE EIGENE MUTTERSPRACHLICHE ABTEILUNG AN DER SCHULE

SWALS sind Schüler der Kategorien I und II, deren Muttersprache/dominante Sprache eine offizielle Sprache eines EU-Mitgliedstaates ist (mit Ausnahme von Irisch und Maltesisch), wobei diese Sprache aber keiner Sprachabteilung (LI) an ihrer Schule entspricht.

Wenn eine der Sprachabteilungen der Europäischen Schulen, die der Muttersprache/dominanten Sprache des Schülers der Kategorie I oder II entspricht, nicht an der Schule eingerichtet ist, hat der Schüler Anrecht auf einen Unterricht in Sprache 1, vorausgesetzt, dass der Schule eine ordnungsgemäß qualifizierte Lehrperson zur Verfügung steht oder eine solche eingestellt werden kann.

SWALS-Schüler werden üblicherweise in einer der Abteilungen der Arbeitssprachen (DE, EN, FR) eingeschrieben. Die Abteilungssprache entspricht der Sprache 2 des Schülers. SWALS-Schüler können auch in der Sprachabteilung der Sitzlandssprache eingeschrieben werden, unter der Bedingung, dass keine Mehrkosten entstehen. Ihre L2 muss Englisch, Französisch oder Deutsch sein.

An der Europäischen Schule München sind Schüler eingeschult, deren Muttersprache/ dominante Sprache keiner Amtssprache der EU-Mitgliedstaaten entspricht, diesen jedoch die gleichen Rechte wie den SWALS-Schülern zuerkannt werden.

Im Kindergarten und Primarbereich werden dem Unterricht in Sprache 1 mindestens fünf Wochenstunden zugeteilt.

Im Sekundarbereich wird der Unterricht in Sprache 1 für SWALS den Bestimmungen für alle anderen Sprachen 1 gemäß organisiert.

In allen Stufen können aufeinanderfolgende Klassen zusammengelegt werden, um Kürzungen der Unterrichtszeit zu vermeiden.

SWALS haben Anspruch auf SWALS-Unterstützung, wenn ihre Kenntnisse der Sprache der Abteilung, in der sie eingeschrieben sind, die Kommunikation, die Integration und den Lernprozess behindern. Schwerpunkt der Unterstützungsmassnahme ist das Erlernen dieser Sprache und somit den SWALS den Zugang zum Lehrplan zu erleichtern.

Ab dem 1. September 2011 lernen die Schüler der Kategorie 3 als L1 die Sprache der Abteilung, in der sie eingeschrieben sind, Die Schüler der Kategorie 3, die vor dem 1. September 2011 eingeschrieben waren und als L1 eine andere Sprache als ihre Abteilungssprache gelernt haben, können zur Sicherstellung der pädagogischen Kontinuität weiterhin dieselbe L1 bis zum Ende ihrer Schullaufbahn belegen.



Europäische Schulen

Büro der Generalsekretärin

Abteilung für Pädagogische Entwicklung

Az.: ANHANG I ZU DOKUMENT 2011-01-D-33-de-7

Orig.: EN

Fassung: DE

Interne Strukturen im Kindergarten, Primar- und Sekundarbereich

Genehmigt auf der Sitzung des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011

Inkraftsetzung: 15. April 2011

Anlässlich seiner Sitzung vom 12., 13. und 14. April 2011 hat der Oberste Rat die Anhänge zum Dokument 2011-01-D-33-de-6 über die internen Strukturen an den Europäischen Schulen genehmigt.

Den Grundsätzen der Reform zufolge müssen die Schulen eine klare und transparente, administrative und pädagogische Managementorganisation erstellen, in der die Aufgaben und Verantwortungsbereiche eines jeden deutlich für die gesamte Schulgemeinschaft vermerkt werden.

Dieser Beschluss hebt alle früheren Beschlüsse des Obersten Rates über die internen Strukturen und Stundenplanentlastungen (hinsichtlich der Berufsberatung bezieht sich dieses Dokument nur auf das Schuljahr 2011-2012) auf und ersetzt sie.

1. Die Vertreter des Personalausschusses

Die Stundenplankürzungen für die Mitglieder des Personalausschusses werden folgendermaßen genehmigt:

Die wöchentliche Stundenplankürzung beläuft sich für den Vertreter des Kindergartens/ Primarbereichs auf drei Stunden und für den Vertreter des Sekundarbereichs auf drei Unterrichtsstunden.

Eine zusätzliche Entlastung von einer Stunde wird für den Vertreter des Kindergartens/ Primarbereichs und von einer Unterrichtsstunde für den Vertreter des Sekundarbereichs an Schulen mit mehr als 2.000 Schülern gewährt.

Die Schule, die den jährlichen Vorsitz innehat, erhält eine zusätzliche Entlastung von einer Stunde für den Primarbereich und von einer Unterrichtsstunde für den Sekundarbereich.

Die Generalsekretärin kann dem Sekretär des Personalausschusses eine Entlastung zusätzlich zu der allen Mitgliedern des Personalausschusses gewährten Entlastung genehmigen. Dem Sekretär des Personalausschusses stehen bis zu fünf Unterrichtsstunden zur Verfügung, wenn er eine Lehrperson des Sekundarbereichs ist, oder fünf Stunden, wenn er eine Lehrperson des Kindergartens/Primarbereichs ist.

2. Interne Strukturen

Die Schulen können Koordinatoren/innen für die prioritären Bereiche im Rahmen des globalen Betrags der internen Ressourcenstrukturen ernennen. Jede Aufgabe sollte einer klaren Beschreibung entsprechen, die auch die Verantwortungsbereiche des/der ernannten Koordinators/in umfasst.

Die Verteilung der Stundenplanentlastungen ist transparent zu gestalten.

Die Schulleitung unterbreitet dem Verwaltungsrat jährlich im September/Oktobre die Nutzung der internen Strukturressourcen.

Eine Ortslehrkraft kann anstelle einer abgeordneten Lehrperson mit dieser Aufgabe befasst werden; die gesamte Stunden- oder Unterrichtsstundenzahl in der internen Struktur darf jedoch den vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten.

Die satzungsmäßigen Entlastungen für Personalvertreter sowie besondere Entlastungen (s. Punkt 3 des Dokuments) für Aufgabenstellungen auf Ebene des Systems werden nicht in dem Gesamtbetrag der internen Strukturen der ES berücksichtigt.

2.1. Berechnungsmethode der internen Strukturen

Die Berechnungsmethode besteht darin, eine Stunde der internen Strukturen für den Kindergarten und Primarbereich pro 65 Schüler zu gewähren. Diese Entlastung umfasst die Stufenkoordination, die Fachkoordination, die LH-, SEN- und SWALS-Koordination.

Die vorgeschlagene Berechnungsmethode für den Sekundarbereich besteht darin, 1 Unterrichtsstunde der internen Strukturen für 40 Schüler im Sekundarbereich zu

gewähren. Diese Entlastung umfasst die Stufenkoordination, die Fachkoordination, die Stundenplangestaltung, die LH-, SEN- und SWALS-Koordination. Die Sekundarschulen, die über 1.000 Schüler verzeichnen, haben Anrecht auf 6 zusätzliche Stunden für interne Strukturen.

2.2. LH-, SEN- und SWALS-Koordination

Die Stundenzahl für die LH-, SEN- und SWALS-Koordination unterscheidet sich je nach Schule.

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der LH-, SEN- und SWALS-Koordinatoren/innen werden in den vom OR oder dem GPA genehmigten Dokumenten (2004-D-4110-de-3, 2009-D-669-de-2, 2010-D-117-de-2 und 2010-D-117-de-2) festgehalten. Die Entlastungen für die Koordination der LH, SEN und SWALS sind Teil der internen Strukturressourcen der Schule, sodass die Schulen diese Aufgaben je nach den lokalen Bedürfnissen verteilen können.

3. Besondere Aufgaben auf Systemebene

3.1. Intermath

Der mit den Sekretariatsarbeiten und der Verwaltung von Intermath beauftragten Lehrkraft kann eine Entlastung von ihrem Lehrauftrag in Höhe von 6 Unterrichtsstunden gewährt werden. Die Kosten werden vollumfassend mit Mitteln aus dem Intermath-Fonds beglichen.

Alle Kosten für die Erarbeitung, Verpackung und Verteilung der Intermath-Arbeitsblätter werden ebenfalls mit Hilfe des Intermath-Fonds gedeckt.

3.2. Entlastung für die allgemeine Revision des Mathematiklehrplans

Der Oberste Rat beschloss 2009, dem Sekretär der Arbeitsgruppe „Lehrplan für Mathematik“ eine dreistündige Entlastung zu gewähren. Diese Entlastung läuft 2012 aus.

3.3. Arbeitsblätter für EURO BIO und integrierte Naturwissenschaften

Die alten Beschlüsse hinsichtlich der Koordination der Arbeitsblätter für Eurobio und integrierte Wissenschaften werden aufgehoben.

4. Berufsberatung

Die Generalsekretärin ist mit der Vorbereitung eines Dokuments über die Berufsberatung (d.h. im Allgemeinen, in der Klasse 5 und in den Klassen 6 und 7) beauftragt, das dem GPA auf seiner Sitzung im Oktober unterbreitet wird. Ziel des künftigen Dokuments ist:

- Klarstellung der aktuellen Regeln und Beschlüsse,
- begründete Zuweisung der Mittel für die Berufsberatung an jeder Schule,
- Anweisungen an die Schulen hinsichtlich der Vergütung der Berufsberater und
- Richtlinien zur Bearbeitung der Bewerbungen an Hochschulen und Universitäten.

Der OR beschließt, dass die Bearbeitung der Bewerbungen an Universitäten mittels einer von den Abiturienten gezahlten Gebühr finanziert wird.

Für das Schuljahr 2010-2011 verfügten die Koordinatoren/innen für Berufsberatung über 78 Unterrichtsstunden Entlastung. Dies wurde in Erwartung der endgültigen Ergebnisse der Reform der Berufsberatung, die der gemischte Pädagogische Ausschuss auf seiner Sitzung im Oktober 2011 besprechen wird, für das Schuljahr 2011-2012 auf 50 Unterrichtsstunden reduziert.

ENTLASTUNG FÜR BERUFSBERATUNG 2010 - 2012			
	Unterrichtsstunden 2010-2011	Schüler	Unterrichtsstunden 2011-2012
Alicante	3,33	559	2
Bergen	2	324	2
BXL I	16,5	1.743	8
BXL II	12	1.660	8
BXL III	14,85	1.700	8
BXL IV	0	71	
Culham	2,65	483	2
Frankfurt	2,25	526	2
Karlsruhe	1,65	541	2
LUX I	14,45	2.233	8
LUX II	0	0	
Mol	2	468	2
München	4	950	4
Varese	3,15	714	2
GESAMT	78,83	11.972	50



Europäische Schulen

Büro der Generalsekretärin

Abteilung für Pädagogische Entwicklung

Az.: ANHANG II ZU DOKUMENT 2011-01-D-33-de-7

Orig.: EN

Fassung: DE

Lernhilfe, SWALS-Unterstützung und Wiederholungskurse

Genehmigt auf der Sitzung des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011

Inkraftsetzung: 1. September 2011

Der Oberste Rat hat folgende Ressourcenverteilung für die Organisation der Lernhilfe, der SWALS-Unterstützung und der Wiederholungskurse für das Schuljahr 2011-2012 verabschiedet:

a) Lernhilfe und SWALS-Unterstützung 2011-2012 im Kindergarten/Primarbereich

Die Unterstützung im Kindergarten und Primarbereich wird für das Schuljahr 2011-2012 anhand folgender Koeffizienten berechnet:

Lernhilfe und Wiederholungskurse im Kindergarten und Primarbereich = gemäß

nachstehender Tabelle (normalerweise 150 Euro / Schüler)

SWALS-Hilfe Primarbereich = 550 Euro / SWALS-Schüler

	LH Primar	SWALS Primar	GESAMT HILFE
ALICANTE	71.644,00	10.450,00	82.094,00
BERGEN	28.683,00	11.275,00	39.958,00
BRÜSSEL I	153.619,00	25.300,00	178.919,00
BRÜSSEL II	108.677,00	26.400,00	135.077,00
BRÜSSEL III	188.587,56	26.400,00	214.987,56
BRÜSSEL IV	98.491,48	31.075,00	129.566,48
CULHAM	26.932,00	3.025,00	29.957,00
FRANKFURT	23.800,00	49.500,00	73.300,00
KARLSRUHE	55.454,30	17.325,00	72.779,30
LUXEMBURG I	187.795,23	86.900,00	274.695,23
LUXEMBURG 2	116.248,00	11.275,00	127.523,00
MOL	40.861,00	5.500,00	46.361,00
MÜNCHEN	110.757,00	59.950,00	170.707,00
VARESE	45.185,34	51.150,00	96.335,34
	1.256.734,91	415.525,00	1.672.259,91

b) Lernhilfe, Wiederholungskurse und SWALS-Unterstützung 2012 im Sekundarbereich

Die Unterstützung im Sekundarbereich wird für das Schuljahr 2011-2012 aufgrund folgender Koeffizienten berechnet:

LH und Wiederholungskursus Sekundarbereich = 175 Euro / Schüler

SWALS Sekundarbereich = 550 Euro / SWALS-Schüler

c) Mandat

Der Oberste Rat hat die Generalsekretärin beauftragt, für die Oktober-Sitzung des gemischten Pädagogischen Ausschusses einen Vorschlag auszuarbeiten, um die Frage der Unterstützungsstandards im Kindergarten/Primarbereich und im Sekundarbereich für das Haushaltsjahr 2013 und folgende zu regeln.